

Zukunft Bankeinstieg für Mittelschulabsolventen BEM Information 4

1. Ausgangslage

Vgl. die Information vom 31. März 2011, die Information 2 vom 30. September 2011 sowie die Information 3 vom 19. März 2012 (alle unter www.swissbanking.org/bem-doku.htm downloadbar).

2. Neuer Rahmenlehrplan BEM 2012

Auf Sommer 2012 ist der neue Rahmenlehrplan BEM 2012 für ab diesem Zeitpunkt anlaufende Bildungsgänge in Kraft getreten (www.swissbanking.org/bem). Über die wesentlichen Änderungen wurde mit der Information 3 vom 19. März 2012 detailliert informiert.

Der neue Rahmenlehrplan BEM 2012 enthält auch spezifische Bestimmungen für die künftigen HMS-Absolvierenden in BEM, welche ihre schulische Bildung nach den neuen, gesamtschweizerischen HMS-Bildungsgrundlagen absolviert haben und nunmehr über ein Langzeitpraktikum BEM ihren offiziellen eidgenössischen Abschluss (EFZ Kauffrau / Kaufmann Branche D&A evtl. mit Berufsmaturität) vervollständigen.

Im Detail wurden diese spezifischen Bestimmungen ebenfalls in der Information 3 vom 19. März 2012 vorgestellt.

3. Umsetzungsfragen HMS in BEM

a) Vorgeschichte

Seit Frühjahr 2012 wurden hinsichtlich diverser Umsetzungsfragen Gespräche mit der Konferenz der Handelsmittelschulrektoren (KSHR) sowie verschiedenen Gremien der Kantone (Kommissionen und Arbeitsgruppen der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz SBBK) geführt, mit dem Ziel, möglichst praxismgerechte und einfache Umsetzungs-lösungen zu erreichen.

Die entsprechenden Entscheide wurden in der Zwischenzeit nun mehrheitlich gefällt, so dass im Hinblick auf den Start Sommer 2013 BEM mit HMS-Absolvierenden in BEM (gemäss den neuen gesamtschweizerischen Bildungsgrundlagen HMS) Klarheit hinsichtlich relevanter Umsetzungsfragen besteht.

Wichtig ist es ebenfalls nochmals festzuhalten, dass die „Gleichwertigkeitslösung HMS Bank“ lediglich bzgl. HMS-Absolvierender zur Anwendung gelangt, die ihr Langzeitpraktikum in Kombination mit BEM absolvieren. Banken, die HMS-Absolvierenden ein Langzeitpraktikum von einem Jahr ausserhalb BEM anbieten, können dies entsprechend den Bildungsgrundlagen (Inhalte, Bildungsziele, Qualifikationsverfahren) der Branche D&A anbieten (vgl. www.igkg.ch → Bildungsverordnung 2012).

b) Zur Erinnerung: Zeitliche Auswirkungen der neuen Bildungsgrundlagen HMS für BEM

- Die Kantone führen die neuen gesamtschweizerischen Bildungsgrundlagen für die HMS zeitlich gestaffelt ein:
 - Start 2010 Schulen in den Kantonen AG, SH, GE, SZ, TI
(Ausnahme: HMS mit kantonaler Maturität in Bellinzona),
FR (1 Schule), VD (1 Schule)
 - Start 2011 (Übrige) Schulen in den übrigen Kantonen

- Für das BEM-Programm bedeutet dies, dass die Rekrutierung und Ausbildung von HMS-Absolvierenden bis und mit Start BEM-Programme Frühjahr 2013 grundsätzlich davon nicht betroffen ist. Die bisherigen HMS-Grundlagen (insbesondere das Aide-mémoire III der EBMK für HMS-Absolvierende im Hinblick auf den Erwerb der Berufsmaturität) gelten unverändert.
- Erst ab Sommer 2013 sind dann die neuen HMS-Richtlinien für die Rekrutierung und Ausbildung von HMS-Absolvierenden in BEM aus den erstgenannten Schulen, ab Sommer 2014 für die neuen HMS-Absolvierenden generell relevant.

c) Startzeitpunkt Praktika

- In der Regel gilt für HMS-Absolvierende in BEM entsprechend neuen HMS-Bildungsgrundlagen für den Beginn des einjährigen Praktikums und damit für den Beginn des BEM-Praktikums der 1. August als Starttermin.
- Die Kommission Betriebliche Grundbildung der SBBK ist gemäss Entscheid vom 30. August 2012 grundsätzlich für eine flexible Handhabung des Praktikumbeginns. Das mit dem offiziellen Praktikumsvertrag geregelte Praktikum dauert aber 12 Monate.

Die KBG ist grundsätzlich für eine flexible Handhabung des Praktikumbeginns. Das offizielle Praktikum dauert aber 12 Monate und wird mit dem offiziellen Praktikumsvertrag geregelt. Die zusätzlichen 6 Monate (BEM) werden privatrechtlich abgeschlossen. Nach 12 Monaten findet die Abschlussprüfung statt und das EFZ kann ausgehängt werden.

Auszug aus der dem Protokoll der Sitzung der Kommission für Betriebliche Bildung KBG der SBBK vom 30.8.2012

- Wir empfehlen den Banken, die auf eine Verschiebung des Startzeitpunkts angewiesen sind, bei der Rekrutierung von HMS-Absolvierenden in ein BEM direkt mit den zuständigen Stellen bei den Kantonen bzw. Handelsmittelschulen diesbezüglich das Gespräch zu führen und auf den Entscheid der Kommission Betriebliche Grundbildung der SBBK vom 30.8.2012 zu verweisen.

d) Vertragliche Situation HMS-Absolvierende in BEM

- Insgesamt bedarf es hinsichtlich der HMS-Absolvierenden in BEM 3 Vereinbarungen:
 1. Mit den HMS-Absolvierenden in BEM ist für das erste BEM-Jahr der offizielle Praktikumsvertrag (<http://www.lv.berufsbildung.ch/>) anzuwenden (vgl. hierzu auch Entscheid der KBG vom 30.8.2012 in Abschnitt 3.c).
 2. Da der BEM auch für HMS-Absolvierende in BEM ebenfalls mindestens 18 Monate dauert, gilt es für die gesamte BEM-Dauer oder für die verbleibende Zeit nach den ersten 12 Monaten auf privatrechtlicher Basis eine ergänzende Vereinbarung mit der Absolventin / dem Absolventen zu treffen (vgl. hierzu auch Entscheid der KBG vom 30.8.2012 in Abschnitt 3.c).
 3. Schliesslich ist das Verhältnis zwischen der Handelsmittelschule (Anbieterin der schulisch organisierten Grundbildung (SOG)) und dem Praktikumsbetrieb im ersten Praktikumsjahr sowie die Leistungen der Vertragsparteien in einem Rahmenvertrag zwischen Praktikumsbetrieb und Schule zu regeln.
- Aufgrund der Besonderheiten für HMS-Absolvierende in BEM haben die Konferenz Schweizer Handelsmittelschulrektoren sowie die Schweizerische Bankiervereinigung einen Muster-Rahmenvertrag erarbeitet, welcher den involvierten Parteien zur Anwendung empfohlen wird. Der Muster-Rahmenvertrag kann unter <http://www.swissbanking.org/bem-doku.htm> heruntergeladen werden.

e) Anforderungen der Kantone an die Experten, welche die Lernerfolgskontrollen (vgl. Rahmenlehrplan BEM 2012, Art. 6.6.2) korrigieren

- Die Fachkommission Qualifikationsverfahren des SDBB bestätigt den Beschluss seiner Subkommission, dass die entsprechenden Experten den EHB-Kurs nicht ablegen müssen. Die Ausbildungsprovider müssen sicherstellen, dass ihre Experten über die notwendigen Fähigkeiten verfügen (Beschluss der Fachkommission QV des SDBB vom 29.8.2012).

f) Entschädigung der Experten, welche die Lernerfolgskontrollen (vgl. Rahmenlehrplan BEM 2012, Art. 6.6.2) korrigieren

- Die Fachkommission Qualifikationsverfahren des SDBB bestätigt, dass die entsprechenden Experten von den Kantonen entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigungsansätze wird sich am Umfang der Prüfungen orientieren und ist noch offen (Beschluss der Fachkommission QV des SDBB vom 29.8.2012).

g) Wiederholung Lernerfolgskontrollen (zusätzliches Qualifikationselement ausschliesslich für HMS-Absolvierende in BEM)

- Da die sogenannten Lernerfolgskontrollen (vgl. Rahmenlehrplan BEM 2012, Art. 6.6.2), welche die HMS-Absolvierenden in BEM während des ersten Jahres ergänzend zu absolvieren haben, offiziell relevanten Charakter für das Qualifikationsverfahren aufweisen, können allenfalls notwendige Repetitionsprüfungen erst ein Jahr später und nicht früher und damit je nach dem erst nach Abschluss des gesamten BEM erfolgen (Grund: Gleichbehandlung der verschiedenen Berufe).
- Eine Verlängerung des offiziellen Praktikumsvertrags ist dabei aber nicht notwendig.

h) Fixierung der Dauer von Prüfungsleistungen

- Im Rahmen der Diskussionen mit den zuständigen Gremien der Kantone bzw. auf schweizerischer Ebene kam die Forderung auf, die für HMS-Absolvierende in BEM EFZ-relevanten Prüfungsleistungen hinsichtlich Zeitdauer zu fixieren. Spielräume wie „mindestens“ bzw. „Dauer zwischen ... und ...“ könnten nicht akzeptiert werden.
- Gestützt darauf hat das Kernteam BEM an der Sitzung von Ende Juni beschlossen, die Dauer folgender Prüfungen wie folgt zu definieren (Relevanz ab Sommer 2013):
- 1. schriftliche Teilprüfung beim Qualifikationselement „1 Schriftliche Prüfung“ (Rahmenlehrplan BEM 2012 Abschnitt 6.2): 120 Minuten (EFZ-relevant für HMS in BEM)
- 2. schriftliche Teilprüfung beim Qualifikationselement „1 Schriftliche Prüfung“ (Rahmenlehrplan 6.2): Mindestens 30 Minuten (für HMS in BEM nicht EFZ-relevant)
- Lernerfolgskontrollen (Rahmenlehrplan BEM 2012 Abschnitt 6.2): jeweils 30 Minuten (EFZ-relevant für HMS in BEM).

Die Schweizerische Bankiervereinigung wird auf Frühjahr 2013 einen entsprechend diesen Beschlüssen sowie allfälligen weiteren Präzisierungen hinsichtlich HMS in BEM angepassten Rahmenlehrplan BEM im Hinblick auf den Start Sommer 2013 herausgeben.

Schweizerische Bankiervereinigung
Kontakt: matthias.wirth@sba.ch
Basel, 29. Oktober 2012